

[...]

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Repo-Geschäfte

[...]

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Für die Abwicklung von Eurex Repo-Geschäften gilt Kapitel I Ziffer 1.5, soweit gemäß Absatz 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Geschäften resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Ziffer 1.5 Folgendes:

- a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

- b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß lit. a und lit. b gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

d) Belieferung und Zahlung bei GC Pooling Repo-Geschäften:

Im Fall von GC Pooling[®] Repo-Geschäften erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch die Eurex Clearing AG auf Basis der durch Xemac gemäß den SB Xemac sowie ergänzender Vertragswerke für die internationale Sicherheitenverwaltung in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht i. S. von Kap. I Ziffer 1.5 Absatz 7 besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („Substitution“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem GC Pooling Repo- Geschäft übereigneten Wertpapieren.

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt dabei abweichend Folgendes:

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt, in Abhängigkeit von dem für die Übertragung relevanten Konto, nach deutschem Recht oder gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und dabei nach Maßgabe der von den Parteien hierfür zugrunde gelegten ergänzenden Vertragswerken. Die Bestimmung des Kap. I Ziffer 1.5 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Zahlungsabwicklung über das Konto des Clearing Mitglieds erfolgt, das für die Abwicklung in der Währung bestimmt ist, die dem zugrunde liegenden Geschäft entspricht.

Das Clearing-Mitglied hat die ihm obliegende Leistung jeweils am Liefer- bzw. Zahltag derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG im Rahmen des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („SDS1“) der Clearstream Banking AG für den maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

~~e) — (aufgehoben)~~

2.3 Tägliche Bewertung

2.4 Erfüllung

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einem Eurex Repo-Geschäft kann nur durch die dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden und im Falle von GC Pooling

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Repo-Geschäften durch Xemac näher bestimmten Wertpapiere, Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift (insoweit einheitlich als „Sicherheitenpapiere“ bezeichnet) erfüllt werden, die für ein Geschäft in dieser Währung und in diesem Basket zulässig sind.

- (2) Die Eurex Clearing AG liefert den Clearing-Mitgliedern mit Lieferansprüchen die zur Lieferung fälligen Wertpapiere.
- (3) Soweit die für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen des Term-Leg eines GC Pooling- Repo-Geschäftes ursprünglich übereigneten oder übertragenen Sicherheitenpapiere während der Laufzeit des Geschäftes ausgetauscht wurden, gelten die ersatzweise übereigneten oder übertragenen Sicherheitenpapiere für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen als dem Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

2.5 Zinszahlungen (Kupon-Kompensation)

Erfolgt während der Laufzeit eines Eurex Repo-Geschäftes, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zinszahlung auf das dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zinsbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zinsbetrag. Die Geldverrechnung erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten, die Konten bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking Luxembourg S. A. Im Fall von GC Pooling Repo-Geschäften wird eine Kompensationszahlungen durch Xemac über die Eurex Clearing AG veranlasst.

2.6 Verzug

- (1) Für das Verfahren bei Verzug von Lieferungen oder Zahlungen gilt Folgendes:

- a) Verzug am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg des Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzulegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus dem betreffenden Eurex Repo-Geschäft gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum des Verzuges, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich). Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

des hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Geschäfts zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieses Eurex Repo-Geschäfts mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf den selben Geschäftstag vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Geschäften findet das Verfahren nach den Sätzen 1 – 4 Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket und der zugrunde liegenden Währung zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber gegebenenfalls durch die CBF informiert.

Erfüllt ein Clearing-Mitglied seine Leistungspflicht entgegen Kapitel IV Ziffer 2.2 Absatz 2 d) nicht im Rahmen des SDS1, befindet es sich, unbenommen der vorstehenden Regelung, in einem untätigen Leistungsverzug. Soweit sich ein Clearing-Mitglied im untätigen Verzug befindet, kann die Eurex Clearing AG für den operativen Mehraufwand eine Aufwandsentschädigung von € 2000,00 je im Verzug befindlichem GC Pooling Repo-Geschäft erheben. Weiterhin ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dem Clearing-Mitglied anfallende Zwischenfinanzierungskosten bis zur Höhe des bei Bloomberg oder Reuters veröffentlichten GC Pooling Overnight Index („GCPION“) zuzüglich 50 Basispunkten p.a., bezogen auf den Wert des zugrunde liegenden GC Pooling-Geschäfts bzw. den ausstehenden Geldbetrag, in Rechnung zu stellen und zwar bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungspflicht.

b) Verzug am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg des Eurex Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden. Im Zusammenhang mit dem Verzug der Leistungserbringung bei GC Pooling Repo-Geschäften gelten die Regelungen nach Kapitel IV Ziffer 2.6 Absatz 1 a) entsprechend, wobei dem Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung ein ersatzweise vollzogener Buy-In nach Kapitel IV Ziffer 2.6 Absatz 1 b) Satz 1 gleichsteht.

- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.
- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied zu tragen.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (5) Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2, wobei im Falle eines untertägigen Verzugs bei einem GC Pooling Repo-Geschäft die Bestimmung nach Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 4 und 5 erst ab dem Tag nach dem vereinbarten Liefertag eingreift, soweit jedenfalls kein Fall des Kapitel I Ziffer 2.4 Absatz 2 Buchstabe c) oder d) vorliegt.

Kapitel V **Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse¹**

[...]

¹ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.